


Erste Erfahrungen mit dem neuen GwG aus Praxissicht

Fachtagung Bekämpfung von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung

Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer & Geldwäschebeauftragte
UniCredit Bank AG

Bonn, 12. Dezember 2018

Banking that matters. |  **UniCredit**

Agenda

- Übersicht zu den wesentlichen Neuerungen aus Bankensicht
- Umsetzungszeitpunkt des neuen Geldwäschegesetzes
- Risikomanagement
- Der Geldwäschebeauftragte
- Verdachtsmeldungen
- Datenaustausch



Übersicht: Wesentliche Neuerungen des neuen Geldwäschegesetzes

Grundlegende Neuerungen

- Erweiterung der Compliance Pflichten in Bezug auf Risikomanagement (§ 4 GwG)
- Ausdrückliche Regelung der Rechte, Pflichten, Befugnisse und Stellung des Geldwäschebeauftragten (§ 7 GwG)
- Stärkung des risikobasierten Ansatzes und Wegfall der privilegierten Kundengruppen im KYC Process (§§ 3, 10 - 17 GwG)
- KYC Erleichterungen nur noch für bestimmte börsennotierte Gesellschaften (§ 3 Abs. 2 GwG) und Schaffung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 2 S. 5 GwG)
- Einführung eines elektronischen "Transparenzregisters" (§§ 18 – 26 GwG)
- Schaffung einer "neuen" zentralen Meldestelle (FIU) beim Zoll und Ausdehnung der Kompetenzen (§§ 27- 42 GwG)
- Verschärfung und Erweiterung der Bußgeldvorschriften sowie öffentliche Bekanntmachung von Maßnahmen (§ 56, § 57 GwG)



Umsetzungszeitpunkt des neuen Geldwäschegesetzes

Relevante Neuerung



- Sehr kurze Zeitspanne zwischen Veröffentlichung der finalen Version und Inkrafttreten. Bundesrat stimmte am 02.06.17 zu, das neue GwG trat bereits am 26.07.17 in Kraft.
- Keine Nicht-Bearstandungsfrist für fristgerechte Umsetzung, jedoch "Aufsicht mit Augenmaß".
- Auslegungs- und Anwendungshinweise sehr spät im Entwurf veröffentlicht.
- Große Herausforderung für die Banken, für die unverzügliche Umsetzung gerade bei IT-Anpassungen zu sorgen.



Für die Umsetzung der 5. EU Geldwäscherichtlinie sollte insbesondere die erforderliche Zeit eingeräumt werden, um auch mögliche IT Implementierungen fristgerecht umzusetzen zu können



Risikomanagement (§ 4 GwG)

Relevante Neuerung



- Bewusste Schaffung von Verantwortung auf Vorstandsebene (§ 4 Abs. 3 S.1 GwG) neben der Haftung des Gesamtvorstands.
- Ausdrückliche Genehmigung der Risikoanalyse und der jeweiligen internen Sicherungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 3 S. 2 GwG).
- Einführung einer sog. "Blame and Shame" – Liste (§ 57 GwG).
- Regelmäßige und anlassbezogene ad-hoc Berichterstattung.



Verantwortung für den "Tone from the Top", der auch in der "1st line of defense" verankert werden muss.



Der Geldwäschebeauftragte (§ 7 GwG)



- Deutlich mehr Verpflichtete nach § 2 GwG
- Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet (§ 7 Abs. 1 S. 3 GwG) und direkt berichtend (§ 7 Abs. 5 S. 5 GwG)
- Ausreichende Befugnisse und **notwendige Mittel** einzuräumen
- Unabhängig vom Direktionsrecht der Geschäftsleitung bei Auskunftersuchen und Verdachtsmeldungen



- Benachteiligungsverbot und Kündigungsschutz, auch für Vertreter (§ 7 Abs. 7 GwG)
- Deutliche Anhebung des Bußgeldrahmens (§ 56 GwG)
- Haftung für Vorsatz und Leichtfertigkeit
- "Naming and Blaming" gem. § 57 GwG



Verdachtsmeldungen (§ 43 GwG)

Relevante Neuerung



- Neuausrichtung der Financial Intelligence Unit (FIU) durch Ansiedlung beim Zoll.
- Ausbleibendes Feedback zu Verdachtsmeldungen – "Intelligence Funktion" vs. „Feedbackverhalten um das Meldewesen industrieweit zu verbessern und effektiver zu gestalten“.
- Neues Tool "Go AML" erst verspätet verfügbar und nutzbar.
- Aktuell keine automatische B2B-Schnittstellen (z. B. von Kundendatenbank oder Fallbearbeitungstools) an Go AML.



Inhaltliches Feedback würde zu bankenweit wichtigen Prozessverbesserungen führen und die Geldwäscheprävention gesamthaft verbessern



Datenaustausch innerhalb eines Konzerns (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Relevante Neuerung



- Verbesserte Austauschmöglichkeiten innerhalb eines Konzerns (§ 47 Abs. 5 GwG).
- Unterschiedliche nationale Auslegung innerhalb der EU: Umsetzung in Deutschland beschränkt auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 GwG "Verhinderung von Geldwäsche".
- KYC-Datenaustausch in einigen EU-Ländern aufgrund ausdrücklicher Gesetzesgrundlage nicht möglich.
- Strenge Auslegung der Datenschutzgrundverordnung in Deutschland führen zum Teil zu Konflikten und zu Ineffizienzen oder gar Ungenauigkeiten im KYC-Prozess.



**Eine weitere Erleichterung des Datenaustauschs insbesondere im Hinblick auf KYC Informationen würde zu einer noch effektiveren Geldwäscheprävention führen.
Eine verstärkere europäische Harmonisierung aufgrund der globalen Kundenbeziehungen und Transaktionen wäre zielführend.**



Kontaktdaten

Dr. Barbara Roth, LL.M.
Chief Compliance Officer & Geldwäschebeauftragte

UniCredit Bank AG

barbara.roth@unicredit.de

